

Die Zwingherren am Pilatus oder die Luzerner Schuldirektoren

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **3 (1877)**

Heft 7

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-238477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verzichten müssen. Aber der Lehrer kann auch jetzt schon dem Uebel kräftig steuern, wenn er sich nur durch keine andere Rücksicht als die des wahren Bildungszweckes leiten, und sich selbst durch Eltern, Lehrplan und Visitatoren im wohlbewussten Streben nicht behindern lässt.

Die «Schule» hat eigentlich gar keine «fähigen» und «unfähigen» Schüler zu kennen. Jeder ist fähig auf einer gewissen Stufe. Auf diese — wenn sie erkannt ist — werde der Schüler gestellt, und von derselben aus seinem individuellen Standpunkt gemäss weiter geführt. Mittel ist das Praktisch- und Materiellbildende; Zweck das Formalbildende, die geistige und ästhetische Assimilation des Bildungstoffes. Wenn dabei nicht auszuschliessen ist, dass eine Menge von Kenntnissen und Fertigkeiten von Gedächtniss und Hand sicher angeeignet werden, so darf hinwiederum in geistiger Beziehung nur das geboten werden, was der fortschreitenden Fassungskraft der Jugend angepasst ist und von ihr aufgenommen zu werden vermag.

Durch dieses System müsste von selbst auf jugendlicheren Stufen weggelassen, was sich für sie als verfrüht erwiesen hat. Es würde ebenso natürlich reifern Stufen zugeschrieben, welche dem praktischen Leben näher stehen und den betreffenden Stoff mit Verständniss und Interesse verfolgen und auch zur Verwerthung im Leben in praktischer und allgemeiner Beziehung sich zum unvergänglichen Eigenthum machen würden. — Wenn die Schule die Thatsache der geistigen Verschiedenheit auch nicht hinwegheben kann, so muss sie sich doch rühmen können, Zöglinge — etwas früher oder etwas später — zu entlassen, in deren Natur das nach jetzigen Begriffen den wahren Menschen und freien Bürger Ausmachende innig verwachsen und lebendig wirksam geworden ist.

Schwyz. (Korr.) Der Bezirksschulrath Einsiedeln hat die fakultativen Fortbildungsschulen eingeführt, und es werden dieselben nun zweimal (zus. 5 Std.) wöchentlich gehalten. Die Schülerzahl im Dorf (Flecken) beträgt 100, auf den 6 Vierteln (Ausgemeinden) 120. Wenn die Lehrer mit gutem Willem, mit Ausdauer und Verständniss arbeiten, werden diese Schulen ohne Zweifel in guten Ruf bei unserm Volke kommen und wird dieses zur Hebung und zum Ausbau derselben keine Opfer scheuen. Leider fehlt uns zur Zeit noch ein gutes Lehrmittel. Das Luzerner Lesebuch für die obere Klassen, welches vom Erziehungsrathe empfohlen wurde, konnte uns aus verschiedenen Gründen nicht genügen; das St. Galler Lesebuch einzuführen, obwohl es allgemein als das beste bezeichnet wurde, — dazu hatten die Schulbehörden den Muth nicht.

Auszug aus dem Protokoll des zürcherischen Erziehungsrathes. (Vom 23. Jan. bis 5. Febr. 1877.) 1. Winterthur erhält an Vikarbesoldungen für die städtische Lehrerschaft an der Primarschule vom 1. Mai 1875 bis 31. Dez. 1876 im Betrage von 2960 Fr. eine staatliche Entschädigung von 1020 Fr. 2. Der Erziehungsrath stellt an die Lektionspläne der Sekundarschulen die Anforderung, dass der Unterricht um 2 Uhr beginne, sofern er um 12 Uhr aufhöre. Ebenso ertheilt er einer Sekundarschulpflege den Rath, an ihrer Schule aus Zweckmässigkeitsgründen statt zwei volle, drei bis vier halbe Turnstunden geben zu lassen. 3. Der Wahl des Hrn. Heinr. Grossmann von Höngg, bish. Verweser in Köhlwiese, zum Lehrer daselbst wird die Genehmigung ertheilt. 4. Hr. Heinr. Pfenninger von Wald in Küssnacht erhält die *venia legendi* an der staatswissenschaftlichen Fakultät.

Schulnachrichten.

Zürich. Die Kommission zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrathes vom Jahr 1875 stellt dem Kantonsrath folgende Postulate:

1. Der Regierungsrath wird eingeladen, mit Beförderung eine Gesetzesvorlage betreffend Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 23. Dez. 1859 zu hinterbringen und hiebei besonders zu berücksichtigen:

- a. die Verhältnisse des Seminars und der Lehramtsschule,
- b. die Ausbildung, Prüfung und Anstellungsbedingungen weiblicher Lehramtskandidaten,*)
- c. für die Sekundarschulkreise eine Organisation, welche den Schulgenossen den gebührenden Einfluss auf die Leitung der Sekundarschulen ermöglicht.

2. Der Regierungsrath wird eingeladen, das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872 allen Gemeinden gegenüber zur Vollziehung zu bringen.

Das 2. Postulat will den Städten Winterthur und Zürich zukünftig einen grösseren Beitrag an die Lehrerbesoldungen zuwenden, als seit 1872 faktisch geleistet worden; — gewiss mit Recht. Es ist schwer zu begreifen, wie man bisanhin für die beiden Städte ausnahmsweise die Schülerzahl (60 auf einen Lehrer) als Grundlage für den Staatsbeitrag annehmen konnte und nicht die Zahl der angestellten Lehrer. Es hatte so den Anschein, als wollte man die beiden Gemeinden dafür bestrafen, dass sie dem einzelnen Lehrer eine normale Schülerzahl zuweise.

Bezirk Zürich. Einer unserer Kollegen wollte von seinem Schulpflegepräsidenten dazu angehalten werden, in der Singschule Kirchenlieder zu üben. Da diese Singschule zum Theil katholische Schüler hat, suchte der Lehrer um eine Verhaltensregel bei zuständigen Instanzen nach und erhielt als zutreffende Antworten:

a. Ihre Anfrage vom 24. d. betreffend Obligatorium des ref. Kirchengesangbuchs für die Singschule veranlasst uns zu folgender Erwidmung:

Nach der Anschauung der Erziehungsbehörden ist die Bestimmung des Unterrichtsgesetzes in § 58, wonach in der Singschule auch „die genauere Einübung der in der Kirche zu singenden Choräle“ verlangt werden darf, durch unsere kantonale Verfassung vom Jahr 1869 als aufgehoben zu betrachten.

Zürich, den 25. Jan. 1877.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär.

b. Das Departement des Innern der schweizerischen Eidgenossenschaft ist der Ansicht, dass es im Allgemeinen dem Absatz 3 von Art. 27 der Bundesverfassung widerspreche, wenn gewisse und für einen gewissen Kultus bestimmte Bücher als obligatorisches Lehrmittel in öffentlichen Schulen eingeführt werden. Eine sachliche Prüfung der Frage könnte jedoch erst in Folge eines allfälligen Rekurses stattfinden.

Bern, 26. Januar 1877.

Die Zwingherren am Pilatus oder die Luzerner Schuldirektoren. Von Collinus. Zürich, Verlagsmagazin (J. Schabelitz) 1877. (40 Seiten; Preis 70 Cts.).

Während von den liberalen Luzernern die Versetzung des Herrn Schuldirektor Fischer zum altkatholischen (römisch bischöflich exkommunizirten) Pfarrer nach Aarau durch ein solennes Bankett gefeiert wurde, liess ein radikaler Pseudonym vorgenanntes Pamphlet in Zürich drucken.

Die Schrift repräsentirt die Pamphletistik im guten Sinne des Wortes. Sie verbreitet sich nicht selten zu ruhiger Erörterung und bleibt nicht bei der Zeichnung misslicher Zustände stehen, sondern nennt als Zielpunkt die städtische Schulreform und macht dafür Vorschläge.

Offenbar ist bis zur Stunde in der Stadt Luzern viel herkömmlicher Schlenndrian im Gemeindeschulwesen durch die beiden (für Mädchen und Knaben getrennt) geistlichen Schuldirektoren mit aller Behaglichkeit verdaut und gepflegt worden, obschon sie im Geruch der Freisinnigkeit zu stehen verlangten. Schulwege von

*) Ehe wir uns über einige ganz unbegreifliche Kundgebungen der Kommission (im gedruckten Bericht) betr. das Seminar und die Lehrerinnenfrage äussern, wollen wir die Kantonsrathssitzung abwarten. Auf alle Fälle haltet die Augen offen, freisinnige Schulmänner!

30 bis 40 Minuten an näher liegenden Schulhäusern vorbei; bloss fünf obligatorische Alltagschuljahre; Ueberladung mit Religionsunterricht und kirchlichen Uebungen (wöchentlich 6 Stunden); moralischer Zwang für Schüler und Lehrerschaft zur Betheiligung daran; Abriecherei für die Examen; Kleinigkeitskrämertum in methodischen und praktischen Schulfragen; Günstlingswirthschaft; nebenbuhlerische Streberei: das Alles ist in dem mit Thatsachen belegten Spiegel zu lesen!

Der Verfasser verlangt Abänderung des seit 1869 provisorischen Stadtschulregulativs im Sinne der Kreirung einer einheitlichen (nicht für die Geschlechter getrennten), fachmännischen, weltlichen Direktion (Rektorat), eines vermehrten Einflusses der Lehrerschaft auf die Leitung ihrer Schulen und der Zuweisung des Religionsunterrichtes an die Kirchengenossen (unter Einräumung der Schulkalitäten zu bestimmter Zeit). Schliesslich weist er nach, dass der sogenannte konfessionslose Unterricht eine absolute Unmöglichkeit sei.

Wir empfehlen das Schriftchen zur Berücksichtigung solchen Schulfreunden, die ein entschiedenes Manneswort lieben und einem Kulturkampf ohne Polizeibüffelei dieser oder jener Art zugethan sind. Möge die liberale Mehrheit der Stadt Luzern sich nicht länger über die Erkenntniss hinwegsetzen, dass es nicht gut ist, die Obhut der Schule kirchlichen Personen anzuvertrauen, weil solche allzuschwer der Priorität ihres Kastengeistes sich entziehen können!

Lehrmittel für den Unterricht über das metrische Maass und Gewicht. 13 exakt und solid gearbeitete Unterrichtskörper in natura.

Um es auch unbemittelten Schulen möglich zu machen, die vom Auslande für Fr. 16. 50 avisirten Lehrmittel anzuschaffen, habe ich dieselben wirklichen Maasse, Gewichte und geometrischen Körper, von denen dieselben hergeleitet werden, gerade so exakt und solid hergestellt, und liefere die ganze Sammlung in zweckentsprechender Verpackung 6 1/2 Fr. billiger; also um den geringen Preis von nur 10 Fr. ein nach dem Ausspruche der höchsten Schulbehörden Deutschlands für jeden Lehrer unentbehrliches

vortreffliches Lehrmittel,

an der Hand dessen nicht nur die Schüler, sondern auch erwachsene Gemeindeglieder auf leichte und anschauliche Weise in das Verständniss, die Kenntniss und das Rechnen nach dem neuen Maass und Gewicht eingeführt werden können.

Ich mache nun alle Herren Lehrer dringend auf diese Unterrichtskörper aufmerksam und empfehle mich bestens.

Lehrmittel-Anstalt für die Schweiz
von **Ph. Alfr. Klausner**
in Schleithelm (Kt. Schaffhausen).

Soeben ist im **Verlags-Magazin in Zürich** erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Zwingherren am Pilatus oder die Luzerner Schuldirektoren.

Von
Z. Collinus.

40 Seiten 8°. — Preis: 70 Cts.

(Gegen Einsendung von 70 Cts. in Frankomarken an das Verlags-Magazin in Zürich erfolgt Franko-Zusendung eines Exemplars an den Besteller.)

Bekanntmachung.

Die „Société nationale d'Education de Lyon“ schreibt einen Preis aus von Fr. 500 für die beste Arbeit in französischer oder anderer Sprache über das Thema:

„Bis zu welchem Punkte ist das Studium der grammat. Theorien und Erklärungen nothwendig im Primarunterricht, um die Sprache und die Orthographie zu erlernen?“

Das Nähere ist auf der Kanzlei des Erziehungswesens zu vernehmen.

Zürich, den 12. Februar 1877.

Für die Erziehungsdirektion

Der Sekretär:

C. Grob.

(H-740-Z.)

Eine sehr gebildete junge Dame aus Frankreich sucht entweder als Lehrerin in einer Töchterpension oder auch sonst eine ihren Kenntnissen entsprechende Anstellung in der deutschen Schweiz. Dieselbe, in Paris erzogen, hat sich durch einen längeren Aufenthalt in England die englische Sprache vollständig angeeignet, daneben spricht sie geläufig deutsch. Ebenso besitzt sie eine gute musikalische Bildung. — Zu näherer Auskunft ist gerne bereit: Lehrer **Gachnang**, Widdergasse, Zürich.

(H-36-G.) Lehrer grösserer Ortschaften, welche einen leichten Nebenverdienst annehmen, belieben ihre Adresse franko an die Annoncen-Expedition **Haasenstein & Vogler** in **St. Gallen** einzusenden unter Chiffre Y. 36.

Offene Sekundarlehrerstelle.

Die Lehrerstelle an der Sekundarschule **Dietikon-Urdorf** soll mit künftigen Mai definitiv besetzt werden, mit einer Jahresbesoldung von 2300 Fr., Entschädigung für Holz und Pflanzland inbegriffen. — Anmeldungen mit Zeugnissen sind bis den 25. Hornung dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, **Hrn. Dr. Riedweg** in **Dietikon**, einzureichen.

Dietikon, den 6. Februar 1877.

Die Sekundarschulpflege.

Gottfried Keller.

Wie an der Regenwand, der nüchtern grauen,
Der Bogen funkelnd steht in freud'ger Helle,
So dürfen wir an deiner Farbenquelle
Im grauen Duft des Alltags uns erbauen.

Der Schönheit Blüth' und Tod, das tiefste Grauen
Umschlingest du mit leiser Thorenschelle,
Und darfst getrost, ein Shakespeare der Novelle,
Dein Herb und Süß zu mischen dich getrauen.

Dem Höchsten ist das Albernste gesellt,
Dem schrillen Wehlaut ein phantastisch Lachen,
Um Heil'ges lodern Sinnenflammen schwüler.

So seh'n wir staunend deine Wunderwelt.
Der Dichtung goldne Zeit scheint zu erwachen
Auf euren Ruf, unsterbliche Seldwyler.

Paul Heyse.

(Aus „Zwölf Dichterprofile“ in der „Deutschen Rundschau“ von Rodenberg.)

Redaktions-Mappe: Erhalten und dankend acceptirt: W. u. R. in K.; E. in K. und H. von St. Gallen. Einige dieser Korr. und eine Besprechung von „Wysard: Gang durch das Alte Testament“ folgen in nächster Nr. Eine Rezension des neuen Unternehmens „Volks-theater, Furrer, St. Gallen“ müsste in nicht empfehlendem Sinne lauten.

Redaktionskommission: **Schneebeli**, Lehrer, Zürich; **Uttinger**, Sek.-Lehrer, Neumünster; **Schönenberger**, Lehrer, Unterstrass.

Im **Verlags-Magazin** (J. Schabelitz) in Zürich ist erschienen und kann von demselben direkt sowie durch jede Buchhandlung bezogen werden:

Grundgedanken u. Vorschläge zu einem

Deutschen Unterrichtsgesetz.

Von

Dr. philos. **Paul Schramm**,

Redacteur des „Deutschen Schulwart“.

Preisgekrönt vom „Verein für Reform der Schule“ in Berlin.

Motto:

„Was ist die Schule? — Nichts!“

„Was soll sie werden? — Alles!“

Preis: 1 Fr. 50 Cts.

Der Verfasser, in den weitesten Kreisen bereits als geistvoller Schriftsteller beliebt, hat mit obiger Schrift neuerdings die pädagogische Literatur positiv bereichert. Dieselbe bespricht „ohne Choral und Glockengeläute“ die *thatsächlichen Zustände des gegenwärtigen öffentlichen Bildungswesens*, beleuchtet aus dem Begriffe des Liberalismus den *inneren Zusammenhang der allgemeinen Volksbildung mit dem heutigen Socialismus* und bringt endlich wohlthätige *Vorschläge für die zu erwartende neue Schulgesetzgebung*. Ihr Inhalt dürfte also ebenso sehr das Interesse *fachgenössischer*, wie das *politischer und parlamentarischer Kreise* engagiren. Nach Form und Inhalt bewegt sich die preisgekrönte Abhandlung ausserhalb der Schablone; nach der Lektüre weiss man, dass Buch wie Verfasser Individualitäten sind. Die scharfen Pfeile, die der Autor in dem Köcher hat und nach verschiedenen Richtungen abschießt, müssen erlaubt sein angesichts eines Zeitprozesses, dessen sociale Postulate der entschiedensten Vertheidigung bedürfen. *Scharfe Worte in Wissenschaft und Kunst waren noch immer die Begleiter kritischer Epochen.*

Wir verweisen übrigens auf die übereinstimmend günstigen Besprechungen dieser vortrefflichen Schrift im „Pädagog. Beobachter“ und in der „Schweizer. Lehrer-Ztg.“, sowie in einer grossen Anzahl von pädagogischen Fachblättern Deutschlands.